

7. Vergehen gegen die Ehre anderer.

Die unberechtigte, absichtliche Darlegung der Mißachtung einer Person heißt Beleidigung. Eine solche Beleidigung kann aber nicht nur durch Schimpfworte oder durch Gebärden oder mittels einer Tathandlung begangen werden (einfache oder formelle Beleidigung); viel schwerer wiegt sie in der Regel, wenn sie dadurch verübt wird, daß über einen anderen (sei es nun diesem ins Gesicht oder in seiner Abwesenheit gegenüber dritten) eine Tatsache behauptet wird, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, z. B. er habe gestohlen oder gelogen. Wer eine solche Tatsache behauptet, muß sie beweisen können, sonst wird er wegen übler Nachrede bestraft.²⁹ Ist die behauptete Tatsache aber nicht nur nicht beweisbar, sondern sogar erweislich unwahr und wurde die Behauptung wider besseres Wissen aufgestellt, so liegt eine Verleumdung vor. Eine solche Verleumdung wird auch dann bestraft, wenn sie zwar nicht unmittelbar die Persönlichkeit des Beleidigten angreift, aber dessen Kredit zu gefährden geeignet ist. Auch die Verleumdung Verstorbener kann von deren nächsten Angehörigen verfolgt werden. Besteht endlich die Verleumdung darin, daß wider besseres Wissen gegen einen anderen bei einer Behörde eine falsche Anzeige erstattet wird, so liegt das schwere Vergehen der falschen Anschuldigung vor, das mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft wird.

In manchen Fällen ist zwar an sich der Tatbestand einer strafbaren Beleidigung gegeben, eine Bestrafung aber gleichwohl ausgeschlossen, weil aus der Form oder den Umständen der Äußerung ersichtlich ist, daß dieselbe nicht in der Absicht zu beleidigen, sondern zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen oder in Ausübung eines Erziehungs- oder Rügerechtes oder dergleichen gebraucht worden ist. Ein solcher Fall liegt z. B. vor, wenn ein Lehrer oder Vorgesetzter in scharfen Worten, die an anderer Stelle beleidigend wären, einen Verweis erteilt, oder wenn ein Bestohlenen der Behörde gegenüber den Verdacht ausspricht, den er gegen einen anderen hinsichtlich der Tat hegt, oder wenn ein Angeklagter zu seiner Verteidigung die Unwahrheit der eidlichen Aussage eines Zeugen behauptet.

²⁹ Eine Beleidigung durch üble Nachrede kann aber zugleich auch eine formelle Beleidigung enthalten; alsdann schließt natürlich der Beweis der Wahrheit die Bestrafung wegen letzterer nicht aus. So darf ich z. B. jemanden, der früher einmal einen Diebstahl begangen und gebüßt hat, nicht deshalb öffentlich als Dieb bezeichnen.